

BE_ZIVILSTRAF BK 2020 466 vom 6. Januar 2021

BE Obergericht, 2021-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_466

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 466 du 6 janvier 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 466 del 6 gennaio 2021

Regeste

Verfahrenstrennung | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt ein Verfahren gegen A._____, C._____ (nachfolgend: Beschuldigte 2) und E._____ wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121). Am 29. Oktober 2020 verfügte sie, das Strafverfahren gegen E._____ werde von demjenigen gegen die übrigen beschuldigten Personen getrennt und unter der Verfahrensnummer EO 19 9963 separat weitergeführt. Gleichentags erliess sie einen Strafbefehl gegen E._____ (nachfolgend: Beschuldigte 3) wegen Widerhandlungen gegen das BetmG durch Gehilfenschaft zum Betrieb einer Indooranlage (Anbau und Verarbeitung von Cannabispflanzen). Gegen die Verfahrenstrennung erhob A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 9. November 2020 Beschwerde. Er beantragte: (1.) die angefochtene Verfügung sei für bundesrechtswidrig zu erklären und aufzuheben; (2.) eventualiter sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und an die Vorinstanz zur neuen Entscheidung zurückzuweisen; (3.) unter Kostenfolge zulasten des Staates. Weiter stellte er den Verfahrensantrag, es sei ihm insofern ein Replikrecht zu gewähren, als ihm Gelegenheit zu geben sei, auf eine Stellungnahme der Beschwerdegegnerin zu replizieren. Im anschliessend eröffneten Beschwerdeverfahren teilte der Beschuldigte 2 am 26. November 2020 mit, auf eine Stellungnahme zu verzichten. Die Generalstaatsanwaltschaft stellte in ihrer Stellungnahme vom 30. November 2020 folgende Anträge:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.